

BESCHLUSSFASSUNG

TOP 9

Beschlussfassungen über die Änderungen der Satzung und der Wahlordnung

HINWEIS: In Vorbereitung auf die Vertreterversammlung werden jährlich die Satzung und die Wahlordnung auf Änderungsbedarf hin überprüft.

Satzungsänderungen bedürfen einer Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen. Die Wahlordnung der Berliner Volksbank eG wird vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen. Sie bedarf darüber hinaus der Zustimmung der Vertreterversammlung.

Auf der diesjährigen Vertreterversammlung möchten Aufsichtsrat und Vorstand den Vertretern insgesamt vier Änderungen an der Satzung und der Wahlordnung vorschlagen.

Im Folgenden erläutern wir Ihnen die Änderungsvorschläge. Zur besseren Nachvollziehbarkeit finden Sie auf den Seiten 11-14 dieser Vertreter-Information einen tabellarischen Vergleich zur bisher gültigen Fassung der Satzung.

RAUM FÜR NOTIZEN

.....

.....

.....

.....

(1) Anpassung der Regelungen zu Organkrediten (§ 21 der Satzung)

Bei der ursprünglichen Einführung von § 21 der Satzung handelte es sich bei den Vorschriften zu Organkrediten um ein verhältnismäßig übersichtliches Regelwerk. Im Laufe der Jahre sind die regulatorischen Anforderungen an Organkredite über erhebliche Erweiterungen aber auch Ausnahmen deutlich komplexer geworden. Gleichwohl ist § 21 der Satzung unverändert geblieben. Dies ist jedoch nicht so zu verstehen, dass entgegen der einschlägigen rechtlichen Vorgaben des § 15 Kreditwesengesetz einfachere, geringere oder andere Anforderungen an die Voraussetzungen für Organkredite geknüpft werden sollen. Aus Gründen der Klarstellung und Rechtssicherheit empfiehlt es sich daher, den Verweis auf die Anforderungen für Organkredite dynamisch auszugestalten, d.h. auf die konkrete gesetzliche Vorschrift zu verweisen.

Beschlussvorschlag: Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 21 Satz 1 der Satzung der Berliner Volksbank eG, wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt, zu ändern.

(2) Ersatzlose Streichung der regionalen Vertrauensräte und Beiräte als satzungsmäßig verankerte Gremien der Genossenschaft (§ 44a der Satzung)

Für die Durchführung der Sanierung der Berliner Volksbank hat es sich als günstig erwiesen, Kunden und Mitglieder der Bank über satzungsgemäß verankerte Gremien zu beteiligen. Die Verankerung dieser Gremien in der Satzung führt nunmehr jedoch dazu, dass Mitgliederwünschen nach weiteren bzw. anderen Gremienformaten schon aus Zeitgründen nicht bzw. nicht in ausreichendem Maß entsprochen werden kann. Um in Zukunft flexibler auf Anforderungen von Mitgliedern und Vertretern reagieren zu können, möchte die Bank die satzungsmäßige Verankerung der in § 44 a der Satzung normierten Gremien ersatzlos aufheben.

BESCHLUSSFASSUNG

Die ersatzlose Streichung von § 44 a der Satzung ermöglicht es dem Vorstand, anstelle der bisherigen Gremien eine direktere Beteiligung der Mitglieder und Vertreter anzubieten. So ist zum einen geplant, insbesondere im Vorfeld von Vertreterversammlungen regionale Vertreterdialoge anzubieten, bei denen die Angelegenheiten der Genossenschaft schon im Vorfeld einer Vertreterversammlung ausführlicher diskutiert und aufbereitet werden können. Wünsche der Vertreter, welche gegebenenfalls mehrheitsfähig erscheinen, können dann in die Tagesordnung der Vertreterversammlung integriert werden. Im Gegenzug wird erwogen, keine neuen Vertrauensräte mehr zu bilden, da deren Aufgabe nunmehr über die Vertreterdialoge fokussiert wahrgenommen wird. Die Beiräte haben sich als beratendes Gremium für den Vorstand bewährt und werden mit einer teilweisen neuen inhaltlichen Schwerpunktsetzung fortgeführt.

Beschlussvorschlag: Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 44 a der Satzung der Berliner Volksbank eG, wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt, ersatzlos zu streichen. Kapitel „IV. Gremien der Genossenschaft“ entfällt damit ersatzlos und wird gestrichen, die ursprünglichen Kapitel I. bis Kapitel VIII. werden nach der Streichung neu durchgezählt von dann Kapitel I. bis Kapitel VII.

(3) Einführung der Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe für die Vertreterwahl (§§ 6, 6b und 7 der Wahlordnung zur Vertreterwahl)

Nach der derzeitigen Fassung der Wahlordnung kann die Wahl der Vertreterversammlung mittels Stimmzetteln im Rahmen einer Präsenzwahl oder Briefwahl stattfinden. In der Vergangenheit üblich war die Durchführung der Wahl ausschließlich als Briefwahl. Zur Steigerung der Beteiligungsquote und zur Verringerung des mit der Briefwahl verbundenen Aufwands beabsichtigt die

Bank, die Durchführung der Wahl auf elektronischer Basis vorzubereiten. Die Einführung einer elektronischen Vertreterwahl erfordert vom Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. vorgeschlagene Änderungen in den §§ 6 und 7 der Wahlordnung sowie die Neueinführung eines § 6b, in dem die Stimmabgabe in elektronischer Form beschrieben und geregelt wird.

Beschlussvorschlag: Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt, § 6 Abs. 1 der Wahlordnung zu ergänzen, einen § 6b in der Wahlordnung neu einzuführen und § 7 der Wahlordnung um die neuen Absätze (3) und (4) zu ergänzen.

(4) Ergänzungswahl für den Fall einer Verschmelzung (§ 12 Abs. 2 der Wahlordnung)

Die Wahlordnung sieht vor, dass im Falle einer Verschmelzung für den Bereich der übertragenden Genossenschaft eine Ergänzungswahl zur Vertreterversammlung der übernehmenden Genossenschaft stattfinden soll. Die vom Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. vorgeschlagene Ergänzung stellt klar, dass auch hinsichtlich einer Ergänzungswahl der Vertreterschlüssel der übernehmenden Genossenschaft (bei der Berliner Volksbank also ein Vertreter auf 400 Mitglieder) zur Anwendung kommen würde.

Beschlussvorschlag: Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 12 Abs. 2 der Wahlordnung, wie in der tabellarischen Übersicht dargestellt, zu ergänzen.

